

8. Urtheil vom 12. April 1889
in Sachen Jäger.

A. Nr. 84 des in Baden erscheinenden Zeitungsblattes „Schweizer Freie Presse“ vom 9. April 1888 enthielt einen, als Korrespondenz aus Narau bezeichneten Artikel, betitelt „Das goldene Zeitalter,“ in welchem unter Anderem bemerkt wird: „Die Kunst, den herrschenden Wind wohl auszunutzen, sei eine sehr schätzenswerthe Tugend. Wenn dieselbe zu nichts weiterem taugte, ist sie doch geeignet, fette Pfründen im Staatsdienste auszugattern und sich's in denselben recht wohl sein zu lassen. Man glaubt vielleicht, bei den gegenwärtigen „knappen“ Zeiten gebe es solche weiche Staatspolster gar nicht mehr. Aber halt! Man frage einmal, welcher reizende Existenz ein neu installirter Finanzbeamter führt, der tagtäglich von Zofingen nach Narau und retour fährt, um sich in der Residenz einen gemüthlichen Frühschoppen und fidelen Kaffeejaß zu gönnen, und zum Abendschoppen wieder hübsch bei den Penaten zu sein. Nicht etwa, daß damit gesagt sein soll, der wackere Beamte, der in der Zwischenzeit von etwa drei Stunden täglich seine Amtsfunktionen vollkommen erledigt, gehe zuviel in's Wirthshaus. Gott bewahre! Aber was soll man schließlich in Narau treiben?“ u. s. w. Wegen dieses Artikels erhob Staatsbuchhalter F. Siegfried-Leupold in Narau gegen den Redaktor und Verleger der „Schweizer Freien Presse“, Josef Jäger in Baden, Klage, indem er Bestrafung desselben wegen Ehrverletzung und Publikation des Urtheils in seinem Blatte auf seine Kosten verlangte; eventuell verlangte er, der Beklagte sei zu verpflichten, den Verfasser des fraglichen Artikels zu nennen, damit derselbe gerichtlich verfolgt werden könne. Vor der ersten Instanz erklärte der Beklagte, der eingeklagte Artikel sei in seiner Abwesenheit eingesandt und aufgenommen worden; wäre er zu Hause gewesen, so hätte er denselben etwas gemildert. Denn er gebe zu, daß der Artikel den Kläger „etwas unangenehm berühre.“ Zimmerhin verlege der Artikel den Kläger in seiner bürgerlichen Ehre nicht, sondern könne höchstens unhöflich genannt

werden. Er trage daher auf Abweisung der Klage an. Durch Entscheidung vom 1. Mai 1888 verurtheilte das Bezirksgericht Baden den beklagten Redaktor wegen Ehrverletzung zu einer Buße von 40 Fr., eventuell 10 Tagen Gefangenschaft, sowie zu Publikation des Urtheilsdispositivs in der „Schweizer Freien Presse“ und zu den Kosten. Auf Rekurs des Verurtheilten hin wurde dieses Urtheil vom Obergericht des Kantons Aargau durch Entscheidung vom 8. September 1888 bestätigt.

B. Mit Eingabe vom 30. Oktober / 3. November 1888 stellte daraufhin J. Jäger beim Bundesgerichte im Wege des staatsrechtlichen Rekurses den Antrag: Es sei das Urtheil des aargauischen Obergerichtes vom 7. September und inklusive des Bezirksgerichtes vom 1. Mai 1888 als aufgehoben zu erklären und zwar unter Kostenfolge. Er behauptet: Die angefochtenen Urtheile verletzen nicht nur die garantierte Pressfreiheit, sondern auch das zweite Lemma des Art. 55 der Bundesverfassung. Denn trotz dieser Vorschrift der Bundesverfassung besitze der Kanton Aargau zur Zeit noch kein Gesetz über den Mißbrauch der Presse, und noch viel weniger sei natürlich ein solches Gesetz vom Bundesrathe genehmigt worden. Wenn ohne Vorhandensein eines Pressgesetzes eine angebliche Ausschreitung der Presse bestraft werde, so werde dadurch zugleich der in Art. 19 der aargauischen Kantonsverfassung enthaltene Grundsatz nulla poena sine lege verletzt. Ferner schreibe Art. 18 der aargauischen Kantonsverfassung von 1885 vor, es sei ein Pressgesetz zu erlassen. Nichtsdestoweniger sei ein solches Gesetz bisher nicht erlassen worden. Die einzige einschlägige Gesetzesbestimmung sei § 1 des Zuchtpolizeigesetzes, nach welchem neben andern Vergehen „Ehrverletzungen“ zuchtpolizeilich zu bestrafen seien. Eine Definition der „Ehrverletzung“ stelle dieses Gesetz aber nicht auf. Nach allgemeinen Grundsätzen enthalte der eingeklagte Artikel keine Ehrverletzung, sondern nur eine erlaubte Kritik öffentlicher Zustände; es sei nicht der Kläger in seiner bürgerlichen Ehre angegriffen, sondern es sei nur kritisiert worden, daß, der in Aussicht gestellten Vereinfachung des Staatshaushaltes zuwider, Beamte angestellt und gut bezahlt werden, welche durch ihr Amt nicht ausreichend beschäftigt werden. Jedenfalls könne von einer vom Rekurrenten begangenen Ehr-

verletzung hier nicht die Rede sein. Der Rekurrent habe den eingeklagten Artikel nicht verfasst und es sei derselbe in seiner Abwesenheit eingeklagt und aufgenommen worden; er habe dies vor Gericht ausgeführt und es sei ihm nicht widersprochen worden, so daß seine Behauptung als zugestanden gelten müsse. Er sei also nicht der Urheber einer durch fraglichen Artikel allfällig begangenen strafbaren Handlung. Nichtsdestoweniger habe man ihn als Thäter bestraft. Da im Kanton Aargau ein Preßgesetz, welches den Verleger einer Zeitung für die in dieser erschienenen Artikel haftbar erkläre, nicht bestehe, so sei dies durchaus unstatthaft. Mangels eines besondern Preßgesetzes dürfe speziell im Kanton Aargau, dessen Verfassung den Grundsatz *nulla poena sine lege* enthalte, nicht der Eine für das Delikt eines Andern bestraft werden. Es gelten rücksichtlich des *dolus*, der Thäterschaft und Theilnahme die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze. Hier habe man das Alles bei Seite gesetzt und nicht den Thäter, das heißt den Verfasser des eingeklagten Artikels, sondern den Verleger bestraft.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht der Rekursbeklagte F. Siegfried-Leupold geltend: Der Rekurrent habe bei der gerichtlichen Verhandlung erklärt, für den Verfasser des eingeklagten Artikels einstehen zu wollen, wenn letzterer injuriös sei; er habe die Nennung des Verfassers verweigert und auch keinen Beweis dafür angetragen, daß er zur Zeit der Aufnahme der Einsendung von Baden abwesend gewesen sei und von den Angriffen auf den Kläger keine Kenntniß gehabt habe. Er könne sich daher nicht nachträglich darüber beschweren, daß er „unschuldig,“ an Stelle des Einsenders, verurtheilt worden sei, denn er habe dies ja selbst so gewollt. Uebrigens werde nach konstanter aargauischer Gerichtspraxis der Drucker und Verleger einer Zeitung als Urheber eines vermittelt der Zeitung begangenen Vergehens behandelt und bestraft, wenn er die Nennung des Autors verweigere, da eben weder der Drucker noch der Herausgeber zu Nennung des Einsenders gezwungen werden können. Uebrigens entziehe sich die Frage, ob der Rekurrent am Platze des von ihm nicht genannten Verfassers haftbar sei, der Kognition des Bundesgerichtes, da die Kantone im Strafrecht noch souverän seien,

und die Bestrafung des Verlegers, welcher den strafbaren Autor nicht nenne, nicht als Unrecht erscheine. Wenn der Rekurrent glaube, den Nachweis leisten zu können, daß das Vergehen nicht von ihm, sondern von einem Andern verübt worden sei, so könnte er nach § 16 des Ergänzungsgesetzes zum aargauischen Zuchtpolizeigesetze Wiederherstellung gegen die angefochtenen Urtheile verlangen. Es gehe offenbar nicht an, daß der Drucker oder Verleger einer Zeitung sich mit der beweislosen Ausrede der „Abwesenheit“ und dergleichen behelfen, wenn sie wegen eines in ihrer Zeitung enthaltenen injuriösen Artikels belangt werden. Daß die inkriminirte Einsendung den Kläger in seiner Ehre schwer verletze und daher nach §§ 1 und 28 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes als Vergehen strafbar sei, könne keinem Zweifel unterliegen. Denn dieselbe stelle ja den Kläger in völlig grundloser Weise als einen pflichtvergessenen Beamten dar, welcher den größten Theil seiner Zeit im Wirthshause oder auf der Eisenbahn verbringe. Uebrigens unterstehe auch die Frage, ob der inkriminirte Artikel eine Ehrverletzung enthalte, der Nachprüfung des Bundesgerichtes nicht. Letzteres könne nur dann einschreiten, wenn die Pressfreiheit durch offenbar unbegründete Strafurtheile unterdrückt werden wolle, wovon hier die Rede nicht sein könne. Es sei richtig, daß der Kanton Aargau kein Preßgesetz besitze und daß Art. 18 der Kantonsverfassung die persönliche Freiheit garantire. Allein daraus folge nicht, daß der Rekurrent wegen Vergehen, die er vermittelt seiner Zeitung direkt oder indirekt verübe, nicht bestraft werden könne. Der Rekurrent, als Inhaber einer Zeitung, sei nicht bessern Rechtes als jeder andere Bürger; er sei für Ehrverletzungen strafbar, möge er dieselben nun mündlich oder durch das Mittel der Druckerpresse verüben. Ein Preßgesetz könnte die Pressfreiheit nicht erweitern sondern nur einschränken. Die Kantone seien durch Art. 55 der Bundesverfassung zum Erlasse von Preßgesetzen keineswegs verpflichtet; es stehe denselben vielmehr frei, die Presse lediglich dem allgemeinen Strafrechte zu unterstellen. Dieses allgemeine Strafrecht sei für den Kanton Aargau in §§ 1 und 28 des Zuchtpolizeigesetzes enthalten. Art. 19 der Kantonsverfassung enthalte den vom Rekurrenten darin gemachten Satz *nulla poena sine lege* nicht. Wäre dies übrigens

auch der Fall, so wäre dieser Verfassungsartikel doch nicht verletzt, da ja die Strafbarkeit der Ehrverletzungen durch ein Gesetz ausgesprochen sei und irgendwelche Verpflichtung für den kantonalen Gesetzgeber, eine Legaldefinition der „Ehrverletzung“ aufzustellen, nicht bestehe. Demnach werde beantragt: Es sei der Beklagte und Rekurrent mit seiner Beschwerde und dem darin gezogenen Schlusse abzuweisen und zu verurtheilen, dem Kläger die Kosten dieser Rekursinrede mit 27 Fr. 10 Cts. zu ersetzen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Art. 19 der aargauischen Kantonsverfassung enthält allerdings, was vom Rekursbeklagten mit Unrecht bezweifelt wird, den Grundsatz *nulla poena sine lege*; es darf daher im Kanton Aargau eine Strafe nur auf Grund eines Gesetzes, d. h. eines Rechtsjages des geschriebenen Rechtes ausgesprochen werden. (Vergl. darüber Amtliche Sammlung IX S. 71, VIII S. 692, VII S. 747, ib. S. 663.) Allein gegen diesen Grundsatz ist im vorliegenden Falle nicht verstoßen worden. Denn die angefochtenen Urtheile stützen sich ja auf ein Gesetz, den § 1 des Zuchtpolizeigesetzes, welcher Ehrverletzungen als zuchtpolizeilich strafbar erklärt. Daß der Gesetzgeber den Begriff der Ehrverletzung nicht näher definiert, sondern dies der Wissenschaft und Praxis überläßt, ist gleichgültig. (Vergl. Entscheidung in Sachen Römer, IX S. 71 u. f.) Es ändert dies nichts daran, daß die Ehrverletzung vom Gesetze als strafbar erklärt ist.

2. Die aargauische Gesetzgebung enthält zur Zeit keine Sonderbestimmungen über die Verfolgung und Bestrafung der durch das Mittel der Druckerpresse begangenen Vergehen, sondern unterstellt die Preßdelikte einfach dem allgemeinen Strafrechte. Der Rekurrent scheint anzunehmen, es sei dies angesichts des Art. 55 Abs. 2 der Bundes- und des Art. 18 Abs. 2 der Kantonsverfassung unzulässig, weil nach diesen Verfassungsbestimmungen Preßvergehen überhaupt nur auf Grund besonderer, vom Bundesrathe genehmigter, Preßstrafgesetze bestraft werden dürfen. Dies ist indeß unrichtig. Was zunächst den Art. 55 Abs. 2 der Bundesverfassung anbelangt, so verpflichtet derselbe die Kantone nicht, besondere Preßstrafgesetze aufzustellen; es steht den Kantonen vielmehr frei, hievon Umgang zu nehmen und die durch das Mittel der Drucker-

presse begangenen Vergehen einfach dem gemeinen Strafrechte zu unterwerfen. Insoweit danach besondere Normen über den Mißbrauch der Presse nicht bestehen, sondern für die Strafbarkeit von Handlungen, welche durch die Druckerpresse begangen werden, lediglich die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze maßgebend sind, besteht denn auch keine Verpflichtung der Kantone, die betreffenden Gesetzesbestimmungen der Genehmigung des Bundesrathes zu unterbreiten; es bestehen ja in diesem Falle besondere, den Mißbrauch der Presse betreffende Vorschriften, deren Verträglichkeit mit dem Grundsatz der Pressfreiheit besonders zu prüfen wäre, überall nicht. Im Uebrigen bliebe immerhin vorbehalten, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob durch ein kantonales Strafurtheil bundesrechtlich anerkannte Grundsätze zum Schutze der Pressfreiheit verletzt seien. Wenn man verlangen wollte, daß alle diejenigen Vorschriften des allgemeinen Strafrechtes, welche auf Preßvergehen möglicherweise Anwendung finden können, dem Bundesrathe zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, so würde dies, streng genommen, dazu führen, daß die bundesrätliche Genehmigung für die Mehrzahl der kantonalen Strafbestimmungen einzuholen wäre; denn jedenfalls werden diejenigen Vergehen nicht zahlreich sein, welche nicht gedenkbarer Weise (zum Mindesten in der Form der intellektuellen Urheberchaft) auch durch das Mittel der Druckerpresse begangen werden könnten. Uebrigens hat der Umstand, daß für ein Preßgesetz die Genehmigung des Bundesrathes nicht eingeholt worden ist, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Stadlin gegen Arnold vom 7. November 1887 ausgesprochen hat (vergl. auch Entscheidungen, Amtliche Sammlung IX S. 421 Erw. 1), die Ungültigkeit und Unwirksamkeit des Gesetzes nicht zur Folge. Art. 55 Abs. 2 der Bundesverfassung schreibt diese Folge nicht vor, und selbstverständlich ist dieselbe durchaus nicht. Die Vereinbarkeit von Bestimmungen eines Preßgesetzes mit dem Principe der Pressfreiheit ist einfach von der zuständigen Bundesbehörde (nunmehr dem Bundesgerichte) im Einzelfalle frei zu würdigen.

3. Siegt somit eine Verletzung des Art. 55 Abs. 2 der Bundesverfassung nicht vor, so ist im Fernern auch Art. 18 Abs. 2 der Kantonsverfassung nicht verletzt. Diese Verfassungsbestimmung

ertheilt allerdings dem Gesetzgeber den Auftrag, ein Pressegesetz zu erlassen; allein dieselbe hat selbstverständlich nicht die Bedeutung, daß bis zur Erfüllung dieses gesetzgeberischen Auftrages die sämtlichen durch das Mittel der Druckerpresse begangenen, nach gemeinem Strafrechte strafbaren, Handlungen straflos bleiben sollen.

4. Ob in dem inkriminirten Artikel eine Ehrverletzung gegenüber dem Rekursbeklagten liege, hat das Bundesgericht an sich, da dabei lediglich die Anwendung des kantonalen Strafgesetzes in Frage steht, nicht zu untersuchen. Das Bundesgericht wäre vielmehr, wie es bereits in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen hat, zum Einschreiten nur dann berechtigt, wenn durch die angefochtenen Urtheile eine offenbar berechnete, kein Rechtsgut verletzende Meinungsäußerung, welche z. B. blos eine den Staatsbehörden mißliebige sachliche Kritik öffentlicher Zustände enthielte, in mißbräuchlicher Anwendung des kantonalen Strafrechtes mit Strafe belegt und dadurch der Grundsatz der Pressefreiheit thatsächlich verletzt würde. Hievon kann im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Es ist vielmehr klar, daß es zum Mindesten möglich ist, in dem inkriminirten Artikel eine Beleidigung des Rekursbeklagten, welcher zweifellos der in dem Artikel bezeichnete Finanzbeamte ist, zu erblicken; über eine bloße sachliche Kritik öffentlicher Zustände geht der Artikel gewiß weit hinaus.

5. Wenn der Rekurrent schließlich noch darauf abstellt, daß er nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nicht als Thäter einer mit Veröffentlichung des inkriminirten Artikels allfällig begangenen Ehrverletzung habe bestraft werden können, so ist zu bemerken: Die Entscheidung darüber, ob der Rekurrent nach den Grundsätzen des aargauischen Strafrechtes als Thäter habe bestraft werden können, steht den kantonalen Gerichten zu; daß dieselben bei Beurtheilung dieser Frage im vorliegenden Falle von Grundsätzen ausgegangen seien, welche mit der Gewährleistung der Pressefreiheit unvereinbar wären, ist durchaus nicht ersichtlich. Es verstößt jedenfalls nicht gegen den Grundsatz der Pressefreiheit, wenn der Redaktor einer Zeitung, zumal in Ermangelung besonderer, von ihm darzulegender Thatmomente, welche seine Verantwortlichkeit als ausgeschlossen erscheinen lassen, und wenn er,

wie hier, den Einsender eines inkriminirten Artikels nicht nennt, für den Inhalt der von ihm redigirten und unterzeichneten Zeitung verantwortlich gemacht wird. Zudem ergibt sich aus den Akten klar, daß der Rekurrent diesen Gesichtspunkt vor den kantonalen Gerichten ernstlich gar nicht geltend gemacht hat, sondern, offenbar weil er den Einsender der fraglichen Korrespondenz nicht nennen wollte, die Verantwortlichkeit für den inkriminirten Artikel übernahm, und sich im Wesentlichen einfach damit rechtfertigte, dessen Inhalt sei nicht ehrverlegend.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

9. Urtheil vom 10. Mai 1889
in Sachen Jäger.

A. Wegen eines in Nr. 178 der „Schweizer Freien Presse“ vom 28. Juli 1888 und Nr. 62 des „Neuen Aargauer“ vom 1. August 1888 erschienenen Zeitungsartikels, welcher die Aufschrift „Dummer Junge“ trägt, stellte Bezirkslehrer Dr. H. Lehmann in Muri, welcher sich durch diesen Artikel beleidigt fühlte, gegen Josef Jäger in Baden, als Verleger und Redaktor der genannten zwei Zeitungsblätter beim Bezirksgerichte Baden die Begehren:

1. Die beiden eingeklagten Artikel in Nr. 178 der „Schweizer Freien Presse“ und in Nr. 62 des „Neuen Aargauer“, betitelt „Dummer Junge“ seien als injuriös zu erklären. 2. Der Beklagte sei schuldig, den Verfasser und Einsender der genannten Artikel zu nennen und seine Angabe eidlich zu beschwören. 3. Er habe das Manuskript herauszugeben und seine Angaben eidlich zu beschwören. 4. Er sei schuldig für die Kosten subsidiär zu haften. — Josef Jäger erklärte, er sei selbst der Verfasser des genannten Artikels und fragte, ob Kläger sich mit dieser Erklärung zufrieden gebe und sofort zur Hauptsache verhandeln wolle. Der Kläger bestritt nicht, daß der Beklagte der Verfasser sei, er-